Heilberufe Projekt GmbH

REDAKTIONELLER PRAXISLEITFADEN

Barrierefreiheit in ambulanten Gesundheitseinrichtungen

Gebäude, Einrichtung und Organisation für eine nutzbare Versorgung zusammenbringen.



Nicht jedes Projekt verlangt dieselbe Lösung. Die Prüfung muss zeigen, welche notwendigen Wege und medizinischen Funktionen unter den geltenden Anforderungen tatsächlich erreichbar und nutzbar sind.

> **Für Standort, Planung und Betrieb**
> Rechtsrahmen und Schutzziele · Patientenwege und Raumfunktionen · organisatorische Unterstützung · Bestand und Alternativen · Prüfbogen und Dokumentation

Holger Brummer | Heilberufe Projekt GmbH
Stand: 28.10.2026 | Statische Arbeitshilfe zum Lesen, Ausdrucken und gemeinsamen Bearbeiten.

Orientierung und Inhalt

Eine fachliche Vorprüfung mit klarem Projektbezug. Kein pauschaler Nachweis der Barrierefreiheit.

Der Leitfaden richtet sich an Betreiber von Arzt- und Zahnarztpraxen, MVZ und weiteren ambulanten Einrichtungen sowie an Eigentümer und Projektbeteiligte. Er hilft, Nutzung, Gebäude, Organisation und erforderliche Fachbeiträge vor einer verbindlichen Entscheidung zusammenzuführen.

3 Rechtsrahmen und Schutzziele
4 Anlass und Anwendungsfilter
5 Einrichtungen und Nutzerfunktionen
6 Die vollständige Patienten-Nutzungskette
7 Flure, Türen und Bewegungsflächen
8 Personalhilfe und Praxisorganisation
9 Raum- und Funktionsmatrix
10 Funktionsgleiche Räume und Verfügbarkeit
11 Konstellationen und Ersatzangebote
12 Bestand, Alternativen und Abweichungen
13 Weitere Bedürfnisse und Beschäftigte
14 Projektbezogene Prüffragen
15 Unterlagen, Nachweise und Zuständigkeiten
16 Bewertungs- und Entscheidungsblatt
17 Quellen und Geltungsbereiche
18 Fachlicher Hinweis und Impressum

> **Quellen und Lesesignale**
> **[R]** Rechtsquelle oder amtliche Regelung · **[F]** fachliche Einordnung des Herausgebers · **[P]** offene Projektprüfung.
> **Grün:** dokumentierte Grundlage. **Blau:** Prüf- und Abstimmungsaufgabe. **Warmrot:** Risiko oder ungeklärte Bedingung. Farbe und Marker ersetzen keinen Nachweis.

Rechtsrahmen und Schutzziele

Die konkrete Pflicht folgt nicht aus der Existenz einer DIN allein.

Ebene	Bedeutung für das Projekt
Übergeordneter Rahmen	UN-Behindertenrechtskonvention, Gleichstellungs- und Sozialrecht betreffen Zugänglichkeit und Teilhabe mit unterschiedlichen Adressaten und Rechtsfolgen.
Landesbauordnung	Die einschlägige Vorschrift des jeweiligen Landes bestimmt die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Einrichtungen des Gesundheitswesens sind regelmäßig ausdrücklich erfasst.
Technische Einführung	Die geltenden Technischen Baubestimmungen bestimmen Umfang, Maßgaben und gegebenenfalls Einschränkungen der technischen Konkretisierung.
Norm und Planung	DIN 18040-1 betrifft öffentlich zugängliche Gebäude und zugehörige Außenanlagen. Einführung, Vertrag und Planungsaufgabe sind getrennt zu berücksichtigen.
Vorhaben und Genehmigung	Nutzung, Bestand, bauliche Änderungen, Genehmigungen und mögliche Abweichungen bilden den konkreten Prüfgegenstand.

Schutzziel und technische Lösung unterscheiden

[F] Die Normenreihe arbeitet mit Schutzzielen. Andere Lösungen können in Betracht kommen, wenn sie die erforderlichen Anforderungen gleichwertig erfüllen. Daraus folgt weder eine beliebige Unterschreitung von Maßen noch die automatische Zulässigkeit jeder organisatorischen Ersatzlösung.

> **Hilfsmittel sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen**
> [R] § 4 BGG beschreibt eine grundsätzlich ohne fremde Hilfe mögliche Nutzung und lässt behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel ausdrücklich zu. Das BGG ist damit eine Begriffsquelle, aber keine pauschale Baugenehmigungsregel für jede private Arztpraxis.

DIN 18040-1 ist keine Regelung des gesamten öffentlichen Verkehrsraums. Haltestellen und öffentliche Verkehrsflächen sowie Arbeitsstätten haben eigene Regelungszusammenhänge. Ihre Schnittstellen zur Einrichtung sind mitzuprüfen.

Anlass und Anwendungsfilter

Erst die Einordnung macht aus einer allgemeinen Aussage eine konkrete Projektfrage.

Prüffeld	Zu klären
Standort	Bundesland, geltende Vorschriftenfassung und gegebenenfalls örtliche Anforderungen.
Nutzung	Tatsächliche Leistungen, Nutzergruppen, Patientenverkehr und medizinische Funktionen.
Anlass	Neubau, neuer Ausbau, Nutzungsänderung, Umbau, Erweiterung, Übernahme oder unveränderter Bestand.
Genehmigung	Genehmigte Nutzung, Bauzustand, Nachträge, Auflagen und dokumentierte Abweichungen.
Technische Grundlage	Eingeführte Regeln und landesspezifische Maßgaben sowie ergänzende vertragliche Anforderungen.
Offene Bedingungen	Fehlende Unterlagen, erforderliche Fachbeiträge, alternative Lösungen und zuständige Entscheidungen.

Was für sich keine allgemeine Ausnahme begründet

Privat- oder Kassenpraxis, Einzelpraxis oder MVZ, Terminbetrieb, geringe Patientenzahl, vorhandenes Personal oder ergänzende Hausbesuche können die Organisation beeinflussen. Sie beseitigen nicht automatisch die öffentliche Zugänglichkeit eines Standorts mit Patientenverkehr.

> **Unbekannt ist nicht geklärt**
> [P] Eine fehlende Genehmigung, ein nicht vorliegender Grundriss oder eine unklare Nutzung sind offene Nachweise. Sie sind weder eine stillschweigende Freistellung noch bereits ein belegter Ausschlussgrund.

Projekt / Bundesland / Anlass / zugrunde gelegte Unterlagen:

Einrichtungen und Nutzerfunktionen

Die Bezeichnung ist ein Startpunkt. Der tatsächliche Betrieb bestimmt die Vertiefung.

Einrichtung / Beispiel	Besonderer Prüfbezug [P]
Hausarzt- und Facharztpraxis, Privatpraxis	Patientenwege, Behandlungsangebot und jeweilige Raumfunktionen; Vergütungsart allein verändert die Zugangsfunktion nicht.
Zahnmedizin, Kieferorthopädie, Oralchirurgie	Behandlungsstuhl, Transfer, Bildgebung und gegebenenfalls Eingriffs- und Nachsorgefunktionen.
Psychotherapie und Psychiatrie	Gespräch, Diskretion, Orientierung und erreichbare geeignete Behandlungsräume; Terminbetrieb ist keine allgemeine Ausnahme.
Physio-, Ergo- und Logopädie; Podologie, Osteopathie, Heilpraktik	Therapiearten, Geräte, Umkleiden und tatsächliche Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche.
MVZ, BAG und Praxisgemeinschaft	Standort, Fachrichtungen und geteilte Funktionen; Organisationsform ersetzt keine Nutzungsprüfung.
Ambulanz, Tagesklinik, OP-Zentrum, Geburtshaus	Zusätzliche Anforderungen an Aufenthalt, Überwachung, Sanitär, Transport und Rettung; Sonderbau- und Betriebsregeln prüfen.
Radiologie, Dialyse, Infusion, Schmerz- und Wundversorgung	Gerätezugang, Schutzbereiche, Transfer, Aufenthaltsdauer und begleitende Funktionen.
SPZ, MZEB, Frühförderung, Hebammenpraxis	Besondere Nutzerprofile, Assistenz, Begleitung und konkrete Versorgungsleistungen.
Labor mit Blutentnahme; Apotheke, Sanitätshaus, Hörakustik	Patienten- beziehungsweise Kundenbereiche prüfen; rein interne Bereiche davon unterscheiden.
Pflegedienst, Hausbesuchsdienst, Telemedizinbüro	Tatsächlicher Publikumsverkehr ist entscheidend. Reines Büro und Patientenstandort getrennt einordnen; digitale Zugänglichkeit gesondert prüfen.

Das Register ist keine abschließende rechtliche Klassifizierung. Auch bei fehlendem Patientenverkehr können etwa arbeitsstättenrechtliche Anforderungen bestehen.

Die vollständige Patienten-Nutzungskette

Barrierefreiheit scheitert häufig an einer Verbindung zwischen zwei gut gelösten Stationen.

Station	Räumliche und organisatorische Prüfung [P]
Ankommen	ÖPNV, Grundstück, Stellplatz, Fahrdienst, Oberflächen und Gefälle; Übergang zur Einrichtung.
Eintreten	Haupt- oder gleichwertiger Zugang, Stufen, Schwellen, Tür, Klingel, Kommunikation und gegebenenfalls Aufzug.
Orientieren	Auffindbarkeit, Kontraste, Beschilderung, Beleuchtung sowie visuelle und akustische Information.
Anmelden	Anfahrt und Pufferfläche, Verständigung, Erreichbarkeit, Diskretion und Weiterleitung.
Warten / Weitergehen	Geeignete Warteposition oder direkte Raumzuweisung entsprechend dem tatsächlichen Ablauf; Begleitung berücksichtigen.
Untersuchen	Raumzugang, Untersuchungsliege oder Stuhl, Geräte, Bewegungsfläche, Transfer und individuelle Assistenz.
Behandeln	Therapie oder Eingriff, Vor- und Nachbereitung, Hygiene, Begleitung und gegebenenfalls Überwachung.
Sanitär nutzen	Erforderliche Anlagen, Erreichbarkeit, Türsituation, Ausstattung und dauerhaft freie Nutzbarkeit.
Verlassen	Rückweg und Ausgang; Notfall- und Rettungsorganisation als gesonderten Zusammenhang planen.

Die richtige Unterscheidung
[F] Individuell oder medizinisch erforderliche Assistenz ist von einer ausschließlich durch die bauliche Situation verursachten Abhängigkeit zu unterscheiden. Die bloße Verfügbarkeit von Personal bestätigt noch keine ausreichende Zugangslösung.

Ein Patient muss nicht jede mögliche Praxisstation durchlaufen. Die für seine Versorgung notwendigen Wege und Funktionen müssen im vorgesehenen Betrieb tatsächlich nutzbar sein.

Flure, Türen und Bewegungsflächen

Ein Raumflächenwert oder eine Türbezeichnung allein bestätigt noch keine nutzbare Geometrie.

[F] Schmale Flure, Richtungswechsel und fehlende Fläche an Türen wirken oft zusammen. Engstellen können bereits vor dem Empfang entstehen und sich bis in Sprechzimmer, Behandlungsräume oder Labore fortsetzen.

Prüfbereich	Im maßstäblichen Plan und vor Ort prüfen [P]
Flur	Tatsächlich freie Breite, Weglänge, Begegnung und Richtungswechsel; Einbauten, Möbel und Abstellorte berücksichtigen.
Türdurchgang	Lichte Öffnung, Schwelle, Bedienung und Öffnungsrichtung. Nennmaße nicht mit nutzbarem Durchgang gleichsetzen.
Türbewegungsfläche	Anfahrt, Öffnen, Passieren und Schließen von beiden relevanten Seiten. Türblatt und Einrichtung gemeinsam darstellen.
Begegnung und Wenden	Nutzergruppen, Mobilitätshilfen, Begleitpersonen und tatsächliche Wegebeziehungen berücksichtigen.
Untersuchung / Behandlung	Reale Ausstattung, Bedienung, erforderliche Bewegungs- und Transferflächen sowie Unterstützung gemeinsam abbilden.
Empfang und Warten	Anfahrt, Aufenthalt, Patientensteuerung und Weiterleitung. Pufferflächen nicht erst nachträglich suchen.

> **Keine universelle Flurbreite und kein pauschales Flächenquadrat**
> Patientenbezogene Barrierefreiheit, Verkehrswege der Arbeitsstätte und Fluchtwege sind unterschiedliche Prüfstränge. Erforderliche Maße und zulässige Flächenüberlagerungen sind funktions- und regelbezogen festzulegen. Dieser Leitfaden enthält keine technische Maßtabelle.

Die Grundlage entsteht im Raumprogramm: Verkehrs-, Bewegungs- und Pufferflächen sowie passende Raumgeometrien früh berücksichtigen. Anschließend muss die maßstäbliche Geräte- und Möblierungsplanung die tatsächliche Nutzung nachvollziehbar belegen.

Personalhilfe und Praxisorganisation

Organisation kann Teil der Lösung sein. Sie ist kein allgemeiner Ersatz für bauliche Voraussetzungen.

[F] Eine ambulante Praxis ist ein betreuter Versorgungsbetrieb. Individuelle Anleitung, Begleitung und behandlungsbezogene Hilfe gehören zur Realität. Die Planung muss diese Realität berücksichtigen, ohne daraus eine pauschale Freistellung von geltenden Anforderungen abzuleiten.

Situation	Mögliche Organisation	Bleibende Prüfung [P]
Direkt ins Sprechzimmer	Aufenthalt im Hauptwartebereich kann entfallen.	Nutzbarer Weg, geeignete Funktion und tatsächliche Raumverfügbarkeit.
Variabler Besucherstuhl	Möblierung wird auf Patient und Begleitung abgestimmt.	Erforderliche Fläche verlässlich verfügbar; entfernte Möbel blockieren keine anderen Wege.
Umsetzen / Untersuchung	Individuell erforderliche Unterstützung wird organisiert.	Sicherer Ablauf, passende Ausstattung, Platz und personelle Voraussetzungen.
Bauliche Engstelle	Personal hilft bei einer vorhandenen Schwierigkeit.	Hilfe ist allein kein Nachweis der Barrierefreiheit; alternative Lösung oder Abweichung gesondert prüfen.

Freiwillige Abstimmung ist nicht dasselbe wie eine Zugangshürde

Ein Gespräch über gewünschte Unterstützung oder benötigte Ausstattung kann die Behandlung vorbereiten. Kritisch wird es, wenn eine baulich oder organisatorisch unzureichende Lösung nur durch verpflichtende Voranmeldung, eingeschränkte Termine oder eine systematische Auslagerung bestimmter Patienten tragfähig erscheinen soll.

> **Verlässlichkeit im Alltag**
> [P] Wer stellt den Raum bereit? Wo bleiben bewegte Möbel? Funktioniert der Weg auch bei Ausfällen und hoher Auslastung? Sind notwendige Informationen verfügbar, ohne unnötige persönliche Angaben einzufordern? Diese Fragen gehören in das Nutzungskonzept.

Die konkrete Lösung ist nach Nutzung und geltenden Anforderungen fachlich zu beurteilen. Aus der Anwesenheit medizinischen Personals folgt keine allgemeine Ausnahme für ambulante Praxen.

Raum- und Funktionsmatrix

Der Raumname ist keine Freigabe. Entscheidend sind notwendige Funktion und tatsächliche Nutzung.

Raum / Bereich	Prüfrichtung [P]	Kritischer Zusammenhang
Eingang / Erschließung	Vollständiger notwendiger Weg	Gleichwertiger Zugang darf nicht nur auf dem Papier bestehen.
Anmeldung	Geeignete nutzbare Position	Erreichbarkeit, Kommunikation, Diskretion und Anfahrtsfläche.
Warten / direkte Zuweisung	Organisatorisch geeignete Lösung	Keine Blockade von Wegen; verlässliche Verfügbarkeit.
Sprech- und Untersuchungszimmer	Funktionsgleichheit und Umfang prüfen	Ausstattung, Arztzuordnung, Raumwechsel und Kapazität.
Blutentnahme / Patientenlabor	Geeignete Patientenfunktion	Sitz- oder Liegemöglichkeit, Begleitung, Transfer.
Sono / EKG / Therapie	Jede notwendige Funktion prüfen	Mobiles Gerät nur dann Alternative, wenn Versorgung gleichwertig möglich.
Röntgen / MRT / CT	Geräte- und Transferzugang	Feste Ausstattung und Schutzbereiche berücksichtigen.
Eingriff / OP / Aufwachen	Gesamte medizinische Funktionskette	Vor- und Nachbereitung, Überwachung, Transport und Rettung.
Patienten-WC	Erforderlichkeit, Anzahl und Nutzung	Nicht als Lager oder Abstellraum verplanen.
Internes Labor / Personal / Lager / Technik	Tatsächlichen Nutzerkreis klären	Arbeitsstättenrecht und andere Anforderungen bleiben eigenständig.

Erforderlicher Umfang ist eine Projektfrage
Mehrere funktionsgleiche Räume müssen nicht ohne Weiteres identisch ausgeführt werden. Ob und in welchem Umfang eine geeignete Alternative genügt, ist anhand von Landesrecht, tatsächlichem Betrieb und fachlichem Nachweis zu beurteilen.

Funktionsgleiche Räume und Verfügbarkeit

Ein geeigneter Raum ist nur dann eine Alternative, wenn die Versorgung dort verlässlich möglich ist.

[F] Bei mehreren tatsächlich funktionsgleichen Sprech- und Untersuchungszimmern kann eine barrierefrei nutzbare Alternative im Einzelfall in Betracht kommen. Aus einer bestimmten Raumanzahl folgt keine allgemeine Berechnungsregel.

Kriterium	Nachvollziehbar klären [P]
Funktion	Welche Untersuchungen und Behandlungen werden benötigt? Welche davon sind im vorgesehenen Raum tatsächlich möglich?
Ausstattung	Liege, Stuhl, Geräte, Bewegungsflächen und gegebenenfalls Transfer müssen zur Leistung passen.
Verfügbarkeit	Der Raum darf nicht nur theoretisch vorhanden sein. Belegung, Raumwechsel und Arbeitsabläufe müssen die Versorgung erlauben.
Gleichwertigkeit	Untersuchungsqualität, Diskretion, Hygiene, Arztzugang und Terminmöglichkeiten auf Einschränkungen prüfen.
Nutzungskette	Zugang, Anmeldung, erforderlicher Aufenthalt, Behandlung, Sanitär und Ausgang müssen zusammenpassen.
Dokumentation	Betriebsbeschreibung, Grundriss und Konzept bilden dieselbe Lösung ab; erforderliche Nachweise und Entscheidungen ergänzen.

Zwei unterschiedliche Beispiele

Organisatorisch tragfähig: Eine geeignete Raumfunktion wird mit passender Ausstattung und geordneter Belegung verlässlich bereitgestellt. Ob die Lösung genügt, wird projektbezogen geprüft.

Nur scheinbare Alternative: Der Raum ist dauerhaft anderweitig gebunden oder die notwendige Diagnostik befindet sich ausschließlich in einem unzugänglichen Bereich. Ein ähnlicher Raumname löst das Problem nicht.

> **Abstimmung benötigter Hilfe differenziert behandeln**
> Eine zweckbezogene Vorbereitung individueller Unterstützung ist nicht automatisch benachteiligend. Sie darf aber nicht dazu dienen, fehlende Nutzbarkeit oder unzureichende Verfügbarkeit dauerhaft zu verdecken.

Konstellationen und Ersatzangebote

Gleiche Räume können bei unterschiedlichen Betriebsmodellen andere Prüfungen verlangen.

Konstellation	Fachliche Einordnung [F/P]
Privatpraxis / Terminpraxis	Vergütung und Bestellung sind keine allgemeinen Ausnahmegründe bei Patientenverkehr.
Psychotherapie / sprechende Praxis	Geringe Frequenz und fehlendes Personal beseitigen den Patientenbezug nicht. Geeignete Räume und tatsächliche Nutzung prüfen.
Hausbesuche zusätzlich zur Praxis	Sie können Versorgung verbessern, ersetzen aber nicht automatisch Anforderungen an den weiterhin genutzten Standort.
Reiner Hausbesuchsdienst / Telemedizinbüro	Bei tatsächlich fehlendem Patientenverkehr kann die Einordnung anders ausfallen. Arbeitsstätte und digitale Zugänglichkeit gesondert betrachten.
Haupt- und Nebenstelle	Jeden Standort und sein Leistungsangebot prüfen. Eine zugängliche Betriebsstätte heilt die andere nicht automatisch.
Übernahme / Wohnung wird Praxis	Genehmigte Nutzung und geplante Fortführung vergleichen. Übernahme ist nicht automatisch Nutzungsänderung; ein neuer Patientenbetrieb kann einen anderen Anlass bilden.
Tagesklinik / erweiterte Eingriffe	Zusätzliche Betriebs- und Sonderbaufragen möglich. Behandlung, Aufenthalt, Überwachung und Rettung gemeinsam prüfen.

Hausbesuch: zwei Prüfungen bleiben erforderlich

Bauordnungsrecht: Welche Nutzung findet weiterhin am Standort statt, welche Anforderungen gelten und welche Lösung ist erforderlich?
Versorgung: Sind Diagnostik, Hygiene, Geräte, Diskretion, Assistenz und Notfallversorgung tatsächlich gleichwertig? Entstehen zusätzliche Belastungen oder Einschränkungen?

Eine medizinisch sinnvolle Ersatzleistung ist nicht allein deshalb zugleich eine ausreichende bauordnungsrechtliche Lösung. Die Beurteilungen sind getrennt zu führen und anschließend zusammenzubringen.

Bestand, Alternativen und Abweichungen

Genehmigungsfähigkeit setzt den verbindlichen Rahmen. Die Lösung muss zusätzlich im Alltag funktionieren.

Anlass	Prüfschwerpunkt [P]
Neubau / Neuplanung	Aktuelle Anforderungen von Beginn an in Zugang, Raumprogramm, Möblierung und Technik integrieren.
Umbau / Erweiterung / Nutzungsänderung	Eingriffstiefe, genehmigte Nutzung und Auswirkungen auf zusammenhängende Bereiche klären.
Praxisübernahme	Aktenlage, tatsächlichen Ausbau und geplantes Betriebskonzept vergleichen; keinen Automatismus in beide Richtungen behaupten.
Rechtmäßiger unveränderter Bestand	Keine pauschale Vollnachrüstung annehmen. Bestand, Auflagen und sonstige Pflichten gesondert prüfen.

Gleichwertige Lösung und Abweichung trennen

[R/F] Landesrecht kann andere technische Lösungen zulassen, wenn die Anforderungen in gleichem Maße erfüllt sind. Davon zu unterscheiden ist eine Abweichung von verbindlichen Anforderungen mit ihren eigenen Voraussetzungen und Verfahren. Nicht jede alternative technische Lösung ist automatisch ein Fall desselben Genehmigungsverfahrens.

Landesbeispiel Sachsen: § 88a Abs. 1 betrifft unter Bedingungen andere Lösungen gegenüber Technischen Baubestimmungen. §§ 50 und 67 betreffen die dort geregelten Anforderungen und Abweichungen. Die Einordnung ist nicht ungeprüft auf andere Länder übertragbar.

> **Für eine Klärung konkret vorbereiten**
> Betroffene Anforderung, geprüfte Varianten, Nutzerfolgen, tatsächlicher Mehraufwand, organisatorische Bedingungen und erforderliche Entscheidung dokumentieren. „Altbau“, „zu teuer“ oder „Personal hilft“ sind für sich noch keine belastbare Begründung.

Genehmigungsfähigkeit und betrieblicher Nutzen sind getrennte Bewertungen: Eine rechtlich tragfähige Variante kann organisatorisch ungünstig sein. Verbleibende Kompromisse gehören deshalb in die Entscheidungsvorlage für den Betreiber.

Weitere Bedürfnisse und Beschäftigte

Eine ausschließlich auf Rollstühle reduzierte Prüfung greift zu kurz.

Dimension	Beispiele für Planung und Betrieb [P]
Mobilität und Kraft	Türen, Schwellen, Rollator, Rollstuhl, Sitzen, Transfer, erreichbare Bedienung und körperliche Belastbarkeit.
Sehen und Orientierung	Auffindbarkeit, erkennbare Türen, Kontraste, blendfreie Beleuchtung, Beschilderung und Hindernisse.
Hören und Kommunikation	Klingel, Aufruf, Gespräch und Alarmierung; geeignete visuelle Informationen und technische Hilfen nach Bedarf.
Kognition und Verständlichkeit	Klare Abläufe, verständliche Informationen, angemessene Reize, Begleitung und gegebenenfalls Rückzug.
Weitere Nutzerprofile	Kinderwagen, Pflegebedarf, Begleitpersonen, Adipositas oder vorübergehende Verletzung beeinflussen Platz und Organisation.

Patienten- und Beschäftigtenperspektive getrennt führen

Reine Personalbereiche unterliegen nicht allein wegen des Patientenverkehrs denselben Anforderungen wie öffentlich genutzte Bereiche. Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen, insbesondere bei Beschäftigten mit Behinderungen, sind eigenständig zu prüfen. Allgemeine Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege bleiben ebenfalls relevant.

Die Prüfungen können dieselben Türen, Wege oder Sanitärbereiche betreffen. Sie dürfen deshalb nicht verwechselt werden und müssen in der Planung dennoch zu einer widerspruchsfreien Gesamtlösung zusammengeführt werden.

> **Informationen sollen den Ist-Zustand richtig beschreiben**
> Angaben auf Website, in der 116117-Suche und gegenüber Patienten sollten tatsächliche Zugänglichkeit und vorhandene Unterstützung transparent wiedergeben. Eine Selbstauskunft ist kein bauordnungsrechtlicher Nachweis.

Besondere Nutzerbedürfnisse / benötigter Fachbeitrag:

Projektbezogene Prüffragen

Arbeitsblatt zur Vorbereitung einer Begehung oder fachlichen Abstimmung.

Projekt / Standort: _____
Datum / Bearbeitungsstand: _____

- ☐ Bundesland, Vorhaben und genehmigte Nutzung sind nachvollziehbar erfasst.
- ☐ Patientenprofile, Begleitpersonen, Leistungen und notwendige Stationen sind beschrieben.
- ☐ Die vollständige Nutzungskette wurde im Plan und nach Möglichkeit vor Ort geprüft.
- ☐ Türöffnungen, Bewegungsflächen, Richtungswechsel und Begegnung sind mit realer Einrichtung betrachtet.
- ☐ Empfang, Warten, direkte Raumzuweisung und erforderliche Puffer sind organisatorisch abgestimmt.
- ☐ Variable Möblierung, Assistenz und notwendige Unterstützung sind konkret und verlässlich organisiert.
- ☐ Einmalige Funktionen und tatsächlich funktionsgleiche Räume wurden unterschieden.
- ☐ Beschäftigtenanforderungen und Rettungsorganisation sind als eigene Prüfstränge zugeordnet.
- ☐ Offene Voraussetzungen, Nachweise, Varianten und Zuständigkeiten sind dokumentiert.

Wichtigste Engstelle / erforderliche Funktion:

Benötigte Information / Fachbeitrag / zuständige Person / Termin:

Ein gesetztes Kästchen bedeutet: im angegebenen Arbeitsstand behandelt. Es bestätigt weder Normkonformität noch eine Genehmigung.

Unterlagen und Zuständigkeiten

Aktenlage, maßstäbliche Planung und tatsächlicher Betrieb müssen zusammenpassen.

Unterlage / Beitrag	Prüfzweck [P]
Genehmigung, Nachträge und Auflagen	Zulässige Nutzung und dokumentierte Bedingungen des Bestands.
Bestandsaufmaß und Grundrisse	Tatsächliche Geometrie, Türöffnungen, Flure, Aufzug, Gefälle und Sanitär.
Betriebsbeschreibung und Raumprogramm	Leistungen, Team, Arbeitsweise, Patientenfrequenz, Funktionen und Reserven.
Geräte- und Möblierungsplanung	Bewegung, Bedienung, Transfer und variable Einrichtung maßstäblich prüfen.
Konzept zur Barrierefreiheit	Notwendige Nutzungskette, Alternativen und organisatorische Voraussetzungen.
Fachliche Nachweise / Entscheidungen	Gleichwertigkeit, erforderliche Abweichungen und zugehörige Bedingungen.
Brandschutz- und Rettungsorganisation	Tatsächliche Nutzergruppen, Transport, Evakuierung und jeweilige Verantwortung.
Mietvertrag / Teilungserklärung	Zugriff, Zustimmung, Gemeinschaftseigentum, Kosten und Instandhaltung.
Betriebs- und Patienteninformation	Freihaltung, Unterstützung und zutreffende öffentliche Angaben.

Aufgaben nicht nur mit Namen versehen
Für jeden offenen Punkt festhalten: Wer liefert welche Information? Wer bewertet fachlich? Wer trifft die erforderliche Entscheidung? Bis wann muss das Ergebnis vorliegen? Die Koordination ersetzt nicht die jeweilige Fachverantwortung.

Heilberufe Projekt kann im vereinbarten Mandat Anforderungen, Risiken und Beiträge strukturieren und zusammenführen. Objektbezogene Fachplanung, rechtliche Bewertung und behördliche Entscheidungen bleiben bei den jeweils Zuständigen.

Bewertungs- und Entscheidungsblatt

Einzelkriterien und offene Bedingungen sichtbar machen, bevor Varianten gewichtet werden.

Status je Kriterium
G = geklärt und belegt (grün) · **P = zu prüfen** (blau) · **R = Risiko / Widerspruch** (warmrot).
Unbekannt ist nicht grün. Quelle und Bedeutung der Bewertung dokumentieren.

Zugang und erforderliche innere Wege	☐ G	☐ P	☐ R
Türsituationen und tatsächliche Bewegungsflächen	☐ G	☐ P	☐ R
Notwendige Untersuchung, Behandlung und Sanitärnutzung	☐ G	☐ P	☐ R
Raumverfügbarkeit, Möblierung und individuelle Unterstützung	☐ G	☐ P	☐ R
Genehmigung, Fachnachweise und gegebenenfalls Abweichungen	☐ G	☐ P	☐ R
Umsetzung, Zustimmung, Kosten und dauerhafte Betriebsbedingungen	☐ G	☐ P	☐ R

Variante / belegte Grundlage / Quelle:

Offene Bedingung / Konsequenz / Verantwortlicher / Termin:

Entscheidungshoheit und verbindliche Anforderungen
Kriterienbewertung, Gewichtung und Betreiberentscheidung bleiben unterscheidbar. Ein belegter Ausschlussgrund darf nicht durch andere Vorteile verrechnet werden. Fehlende Informationen sind zunächst Prüfaufgaben. Erforderliche Nachweise und Sicherheitsanforderungen entfallen nicht durch Risikobereitschaft.

Quellen und Geltungsbereiche

Online-Quellen und öffentlich zugängliche Erläuterungen; Abrufstand 28.10.2026.

Die Links öffnen die jeweilige Fundstelle. Die Quellen haben unterschiedliche Adressaten und Geltungsbereiche. Für ein Einzelvorhaben sind aktuelle Fassung und konkrete Anwendung gesondert festzulegen.

Bauministerkonferenz: Mustervorschriften
MBO, ausgewiesen mit Änderung vom 26./27.09.2024; Muster ist kein unmittelbar geltendes Landesrecht.

DIBt: Technische Baubestimmungen
Musterregelungen und Umsetzung in den Ländern; maßgeblich bleibt die jeweilige landesrechtliche Einführung.

DIN Media: DIN 18040-1:2010-10
Als aktuell geführte Norm; öffentlich zugängliche Produkt- und Geltungsbeschreibung.

DIN: Barrierefreies Bauen nach Norm
Erläuterung von Schutzzielen, Normenverbindlichkeit und Anwendung im Bestand; Beitrag vom 06.01.2021.

§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz
Begriffsdefinition und Zulässigkeit behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel.

REVOSax: Sächsische Bauordnung
Landesbeispiel; Fassung ab 19.03.2024, insbesondere §§ 50, 67 und 88a.

REVOSax: VwV TB Sachsen
Landesbeispiel; Vorschrift vom 24.07.2024, geändert mit Wirkung ab 25.07.2025.

BAuA: ASR A1.8 Verkehrswege
Arbeitsstättenrechtliche Prüfachse, keine allgemeine Ersatzregel für patientenbezogene Barrierefreiheit.

KBV: Barrierefreiheit
Praktische Hinweise zu Einrichtung, Kommunikation, Bewegungsflächen und Selbstauskunft.

Weitere rechtliche Ebenen können projektbezogen relevant werden, etwa UN-BRK, Sozial- und Antidiskriminierungsrecht. Ihre Bedeutung ist mit dem jeweiligen Adressaten und Sachverhalt zu prüfen; sie werden hier nicht als pauschale bauordnungsrechtliche Ersatzgrundlage behandelt.

Fachlicher Hinweis und Impressum

Diese redaktionelle Arbeitshilfe dient der fachlichen Orientierung und Vorbereitung von Entscheidungen. Sie entscheidet keinen Einzelfall und ist keine Rechtsberatung, behördliche Auskunft, Genehmigungsplanung oder Bestätigung der Normkonformität.

Die Einordnung beruht auf den genannten öffentlich zugänglichen Rechts- und institutionellen Quellen sowie fachlichen Erläuterungen. Eine vollständige Prüfung des kostenpflichtigen Normtexts wurde für diese redaktionelle Ausgabe nicht durchgeführt. Technische Maße und Detailanforderungen sind anhand der rechtmäßig zugänglichen Norm und der geltenden Einführungsbestimmungen fachlich zu prüfen.

Standort, Bundesland, tatsächliche Nutzung, Vorschriftenfassung, Genehmigungslage und Verfahrensstand bleiben maßgeblich. Fachliche Thesen sind keine automatische Raumfreigabe. Erforderliche Architektur-, Barrierefreiheits-, Brandschutz- und Genehmigungsplanung sowie rechtliche Prüfung bleiben gesonderte Aufgaben.

Bild und redaktionelle Verwendung

Titelmotiv: redaktionell bearbeitete Magazinillustration auf Grundlage eines Fotos von Holger Brummer. Das Foto geht auf eine beobachtete Zugangssituation zurück. Patient und konkrete Praxis werden nicht dokumentarisch identifizierbar dargestellt; das gezeigte Praxisschild ist fiktiv.

Impressum

Herausgeber
Heilberufe Projekt GmbH

Anschrift
Könneritzstraße 76
04229 Leipzig · Deutschland

Vertreten durch
Geschäftsführer Holger Brummer

Register
Amtsgericht Leipzig · HRB 36681

Kontakt
Telefon +49 341 24791696
info@heilberufe-projekt.de

Redaktionell verantwortlich
Holger Brummer
Anschrift wie links

Internet
www.heilberufe-projekt.de
Vollständiges Website-Impressum

Fachlicher Bezugsartikel:
Barrierefreie Praxis | Pflicht, Neubau und Übernahme richtig prüfen